



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Verwaltungsgericht Oldenburg
2. Kammer

Schlossplatz 10

26122 Oldenburg

Rechtsamt
Osterstraße 15

IHR ANSPRECHPARTNER
Udo Paetzold, Zimmer 205

TELEFON
(0441) 235 - 25 20

TELEFAX
(0441) 235 - 31 23

E-MAIL
recht@stadt-oldenburg.de

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS
2 B 901/05

UNSER ZEICHEN
22 13 105 - 34/05

DATUM
17.03.2005

In der Verwaltungsrechtssache

Lück und Schillgalis ./.. Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg

beantragt der Beschwerdegegner, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Begründung:

Die beiden Antragsteller verfolgen mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Antragsgegner das Ziel, einen Bürgerentscheid durchführen zu lassen. Der Antragsgegner hat in seiner Sitzung am 17.1.2005 entschieden, dass das bei der Stadt Oldenburg eingereichte Bürgerbegehren über die Durchführung eines Bürgerentscheides unzulässig ist. Mit Schreiben der Stadt Oldenburg vom 19.1.2005 ist die Ablehnung ausführlich und zutreffend begründet worden. Die Antragschrift enthält demgegenüber keine Gründe, die die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung auch nur ansatzweise in Frage stellen könnten. Der Antragsgegner nimmt deshalb vollinhaltlich auf das Ablehnungsschreiben vom 19.1.2005 Bezug. Dessen ungeachtet wird zu den Ausführungen der Antragsteller im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. Prozessuales

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel zur Zulässigkeit des gestellten Antrages.

Ausdrücklich gerügt wird zunächst, dass nur 2 Vertreter den Antrag gestellt haben. Aus Sicht des Antragsgegners sind die im Bürgerbegehren benannten drei Vertreter nur gemeinsam berechtigt, den Antrag zu stellen.

Darüber hinaus wird aus Sicht des Antragsgegners der Antrag auch deshalb abzulehnen sein, da er mit dem eingereichten Bürgerbegehren nicht identisch ist. Insoweit wird diesseits darauf hingewiesen, dass der prozessuale Antrag lediglich einen Teil des Bürgerbegehrens darstellt, inhaltlich jedoch durch das Weglassen von einzelnen Teilen des Bürgerbegehrens, die als Rahmenbedingungen angesehen werden können, aber eine Erweiterung erfährt. Der Antrag ist bereits

Seite 1 von 7

SPRECHZEITEN

Montag – Freitag
Montag – Donnerstag

8.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr

TELEFONZENTRALE
ONLINE-SERVICE

(0441) 235-0
www.oldenburg.de



aus diesem Grunde abzulehnen, jedenfalls lässt sich nicht durch einen inhaltlich vom Bürgerbegehren abweichenden Antrag die Zulässigkeit des prozessualen Antrages herbeiführen.

Aus der Sicht des Antragsgegners besteht darüber hinaus auch keine Eilbedürftigkeit, jedenfalls keine, die eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen würde. Die Antragsteller behaupten zwar einerseits einen Anordnungsgrund zu haben, da das Bürgerbegehren durch Zeitablauf unzulässig werden könnte (Seite 3 der Antragschrift), andererseits führen sie zum Anordnungsanspruch aus, dass gar keine Erledigung eingetreten sei wegen der Nichtigkeit des Vertrages (Seite 8 f.) und dass das Bürgerbegehren nur dann abzulehnen sei, wenn es sich ausdrücklich gegen eine Bauleitplanung richte. Dieser Ansicht vermag der Antragsgegner nicht zu folgen. Jedenfalls werden nach dem eigenen Vortrag der Antragsteller Argumente angeführt, die gegen eine Eilbedürftigkeit und einen Anordnungsgrund sprechen.

Hinzu kommt, dass der Eilantrag aus hiesiger Sicht verspätet gestellt worden ist. Jedenfalls bestehen insoweit erhebliche Zweifel, da der Eilantrag erst mehr als 6 Wochen nach der Ablehnungsentscheidung vom 17./19.1.2005 am 4.3.2005 beim Verwaltungsgericht eingereicht worden ist. Auf die Gründe hierfür kommt es dabei nicht an.

Darüber hinaus sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die eidesstattlichen Versicherungen der beiden Antragsteller nicht als ausreichend angesehen werden können, da sie sich zum Teil auf Meinungen bzw. angebliche Kenntnisse und Erkenntnisse Dritter beziehen, ohne diese Dritten zu benennen. Hierzu wird im Einzelnen noch später (Ausführungen zu Ziffer 4) vorgetragen.

Gleiches gilt für den Anspruch, mit und durch das anhängige Verfahren Akteneinsicht in die Grundstücksakten zu erhalten. Ein derartiger Anspruch besteht jedenfalls gegenüber dem Verwaltungsausschuss als Antragsgegner nicht.

Trotz Umstellung des Antrages nach entsprechendem Hinweis des Gerichtes ist derzeit noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob es sich tatsächlich um eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit handelt. Die Antragsgegnerin verweist insoweit darauf, dass das Niedersächsische OVG im Verfahren um das Bürgerbegehren Huntebad (10 ME 82/03) das gegen die Stadt Oldenburg gerichtete Verfahren zu Gunsten der Stadt Oldenburg entschieden hat. Aus hiesiger Sicht sprechen gewichtige Gründe für das Verständnis, einen normalen Verwaltungsrechtsstreit, und nicht eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit anzunehmen. Insoweit verweist der Unterzeichner auf die überzeugenden Ausführungen von Thiele, Vorläufiger Rechtsschutz bei Bürgerentscheid nach § 22 b NGO (Urteilsanmerkung in KommunalPraxis N 1998 Seite 90). Der Antragsgegner behält sich ausdrücklich einen weiteren Vortrag zur Passivlegitimation vor. Angesichts der zu Gunsten des Antragsgegners sprechenden auch materiellen Erfolgsaussichten ist die Frage der Passivlegitimation derzeit jedoch nicht erheblich.

2. Anordnungsanspruch

Über die prozessualen Bedenken hinaus ist der geltend gemachte Anordnungsanspruch jedenfalls aus den Gründen der Ablehnungsentscheidung nicht gegeben. Um mit den Worten des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller zu sprechen: So ist das nun einmal. Die Antragsteller vermögen trotz ihrer umfänglichen Ausführungen keinen überzeugenden Rechtsgrund darzulegen, dass ein Bürgerentscheid durchzuführen wäre. Dazu reicht es keinesfalls aus, nur die Ablehnung(-sentscheidung) anzugreifen. Tatsächlich und rechtlich müssen die Antragsteller nachweisen, dass das Bürgerbegehren alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Da dem nicht so ist, kann der Antrag auch keinen Erfolg haben, unabhängig davon, dass auch die Darlegungen der Gegenseite nicht stichhaltig sind. Da mehrere Ablehnungsgründe bestehen, wird sich die Entscheidung des Antragsgegners als richtig erweisen, und zwar selbst dann, wenn ein einzelner Ablehnungsgrund anders gewichtet bzw. entgegen der hier vertretenen Auffassung bewertet würde. Zu den einzelnen Darlegungen der Antragsteller wird ergänzend noch auf folgende, die Ablehnung des Antrages bestätigende Aspekte hingewiesen:

3. Ablehnungsgrund Bauleitplanung

Aus hiesiger Sicht bestehen auch nicht ansatzweise Zweifel, dass die Grundsatzentscheidung des OVG Lüneburg vom 17.12.2004 (Az. 10 LA 84/04) im Braunschweiger Fall auch auf die hiesige Fallgestaltung anwendbar ist. Nicht nachvollziehbar wäre die Auffassung, wieso der streitgegenständliche Fall nicht nach Maßgabe der Lüneburger Entscheidung zu bewerten sein sollte. In beiden Verfahren (Braunschweig und Oldenburg) ging oder geht es im Kern um die Ansiedlung eines ECE-Einkaufszentrums. Auch im Braunschweiger Fall, der zur Grundsatzentscheidung des Niedersächsischen OVG führte, lag - wie im streitgegenständlichen Fall - ein Aufstellungsbeschluss der Stadt vor, der das Ziel hatte das Einkaufszentrum planungsrechtlich abzusichern. Insofern mag zwar der Sachverhalt nicht ohne weiteres aus dem Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 17.12.2004 zu entnehmen sein, eindeutig ist dies jedoch nachzulesen im vorangegangenen Beschluss des VG Braunschweig vom 27.5.2005, der zwischenzeitlich auch veröffentlicht wurde (Nds. VBl 2005, Seite 78 f.). Ausweislich der Entscheidung hat sich das Niedersächsische OVG auch mit den Gesetzesmaterialien auseinandergesetzt, ist im Ergebnis jedoch zu einer anderen Bewertung gekommen als dies von den Antragstellern gewünscht wird. Sowohl die Begründung des Beschlusses des Niedersächsischen OVG als auch dessen Ergebnis sind aus hiesiger Sicht nicht nur eindeutig, sondern vielmehr überzeugend und bedürfen eigentlich keiner weiteren Kommentierung. Zwar enthält die Antragschrift demgegenüber einige Aspekte aus dem ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren, diese vermögen das Ergebnis der oberverwaltungsgerichtlichen Gesetzesauslegung, die nicht nur historisch-genetischen Grundsätzen folgt, sondern auch Sinn und Zweck der Regelung berücksichtigt, nicht zu widerlegen. Auch für den mit der Antragschrift verfolgten Ansatz, die Begriffe „Aufstellung von Bauleitplänen“ und „Aufstellungsbeschluss“ unterschiedlich auszulegen fehlt es an einer überzeugenden (und richtigen) Begründung. So hat das OVG in seiner Entscheidung (Seite 5 f.) u. a. folgende Gesichtspunkte betont, die die Entscheidung auch tragen:

“Nach der die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens u. a. regelnden Bestimmung des § 22 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 NGO kommt es entgegen der Auffassung der

Klägerin nicht darauf an, ob sich ein Bürgerbegehren (ausdrücklich) gegen einen Beschluss des Rates über die Aufstellung eines Bebauungsplanes richtet. Entscheidend ist allein, ob das Bürgerbegehren den Gegenstand „Aufstellung eines Bebauungsplans“ betrifft. Dies wird bereits deutlich durch die Formulierung „Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über die Aufstellung ... von Bauleitplänen“. Diese, von der Klägerin dargelegte Unterscheidung zwischen der Aufstellung eines Bebauungsplans, über die nach § 22 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 NGO ein Bürgerbegehren unzulässig ist und der Verwirklichung eines Bebauungsplanes verkennt den Sinn und Zweck des § 22 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 NGO. Einerseits ist Grund für den gesetzlichen Ausschlussstatbestand, dass u. a. in den Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen eine Bürgerbeteiligung in formalisierter Form vorgesehen ist, die nach Auffassung des Gesetzgebers einer Erweiterung durch andere Partizipationsformen nicht zugänglich sein sollen (...). Andererseits verfolgt der o. g. Ausschlussstatbestand das Ziel, zu verhindern, dass es infolge des Nebeneinanders von Planaufstellungsverfahren und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid und der damit verbundenen Gefahr einander widersprechender Ergebnisse zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des geplanten Vorhabens kommt.“

An anderer Stelle (Seite 4) seines Beschlusses weist das Niedersächsische OVG deutlich darauf hin, **dass die gesetzlichen Regelungen in § 22 b Abs. 2 bis 5 NGO vor allem der Beschränkung der direktdemokratischen Partizipationsmöglichkeiten der Bürger dienen, um das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in seinem Wesensgehalt und Kernbereich unangetastet zu lassen und die Funktionsfähigkeit der verfassungsmäßigen Organe der Gemeinde zu erhalten.**

Weitere Ausführungen zum Ablehnungsgrund Bauleitplanung sind deshalb nicht erforderlich. Insbesondere kommt es nicht auf die - aus hiesiger Sicht unzutreffenden - Darlegungen zur angeblichen Nichtverzögerung durch das Bürgerbegehren (III.1. der Antragschrift) an. Die Antragsteller verkennen insoweit die Reichweite des bereits mehrfach in Bezug genommenen Beschlusses des Niedersächsischen OVG.

4. Tatsächlich und rechtlich hat sich das Bürgerbegehren auch durch die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages erledigt.

Die Antragschrift enthält zu diesem Ablehnungsgrund Behauptungen, die nicht nur falsch sind, sondern die auch nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden sind. Von der Antragstellerin Schillgalis wurde eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, die darauf beruht, dass nach Kenntnis eines namentlich nicht genannten Ratsmitgliedes üblicherweise derartige Grundstückskaufverträge eine beiderseitige Rücktrittsklausel enthalten. Eine derartige Erklärung, die für den vorliegenden Fall des Grundstückskaufvertrages nicht einmal konkret Angaben enthält, sondern sich in allgemeinen Erkenntnissen erschöpft (die zudem in so allgemeiner Form auch nicht zutreffend sind!), ist keine ausreichende Grundlage und Glaubhaftmachung für eine einstweilige Anordnung. Für die Antragsgegnerin wird eine dienstliche Erklärung des Städtischen Beamten Rüger vorgelegt, der u. a. die Unterzeichnung des notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrages vorgenommen hat.

Vollkommen aus der Luft gegriffen und offensichtlich nicht auf tatsächlichen

Erkenntnissen beruhend ist die Behauptung in der Antragsschrift, eine Erledigung sei deshalb nicht eingetreten, da der Grundstückskaufvertrag wegen seiner engen Verbundenheit mit dem städtebaulichen Vorvertrag nichtig sei, da letzterer hätte beurkundet werden müssen (Seite 8 f. der Antragsschrift). Eine derartige Darstellung hätte besser unterbleiben sollen, sie ist **falsch**. Darüber hinaus ist die Behauptung auch nicht in ausreichender Form glaubhaft gemacht worden und kann aus objektiver Sicht auch nicht glaubhaft gemacht werden. Zum Beweis dafür, dass tatsächlich auch der städtebauliche Vorvertrag mitbeurkundet worden ist, wird als Anlage die an den Unterzeichner gerichtete Erklärung des beurkundenden Notars Dr. Gerhard Hoffmann vom 9. März 2005 (unterschrieben von der amtlich bestellten Vertreterin) im Original vorgelegt.

Aus Sicht des Antragsgegners steht damit fest, dass eine Erledigung eingetreten ist, da nach dem Wortlaut des Bürgerbegehrens, auf den es insoweit ausschließlich ankommt, vorausgesetzt wird, dass „vor Durchführung eines derartigen Architektenwettbewerbs keine Entscheidung zugunsten einer ECE-Einkaufsmall mit 15 000 qm Verkaufsfläche gefällt wird“. Der Grundstückskaufvertrag ist aus objektiver Sicht nicht anders zu bewerten als eine Entscheidung zugunsten der ECE. Jede andere Interpretation ist gekünstelt und würde den tatsächlichen Absichten aller Handelnden widersprechen. Die Stadt mit ihren Organen und auch der Antragsgegner haben sich mit ihren Beschlüssen in den Sitzungen am 20.12.2004 bewusst für das Vorhaben der ECE entschieden. Dass die Stadt dabei vertraglich kein freies Rücktrittsrecht hat, sollte unstrittig sein. Ein freies Rücktrittsrecht würde auch den Vorstellungen des städtischen Vertragspartners widersprechen, die nächsten, auch kostenintensiven Schritte zur Realisierung des Vorhabens nur vorzunehmen, wenn verbindliche Erklärungen vorliegen.

An dieser Stelle ist ergänzend zu den Ausführungen und Behauptungen auf den Seiten 6 und 7 der Antragsschrift noch richtig zu stellen, dass die Durchführung eines Bürgerbegehrens mit einem sich anschließenden ergebnisoffenen städtebaulichen Wettbewerb zu einer weiteren aus der Sicht des Antragsgegners unvermeidbaren Verzögerung des städtebaulich bedeutsamen Vorhabens führen würde. Das derzeit laufende Wettbewerbsverfahren hat bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht: Nachdem der Auslobungstext den Teilnehmern des Wettbewerbsverfahrens bereits am 21.01.2005 zugesandt worden ist, wurden am 04.02.2005 Rückfragen der Teilnehmer im Rahmen eines Kolloquiums beantwortet. Derzeit bearbeiten die beteiligten Büros die Wettbewerbsaufgabe, die Entwürfe sind bereits (spätestens) am 12.04.2005 abzugeben. Hiernach erfolgt die Vorprüfung und am 24.05.2005 die Sitzung des Preisgerichtes. Unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichtes steht somit der inhaltlich-planerische Rahmen für das Bauleitplanverfahren fest. Über den entsprechenden Ablauf ist in der Presse berichtet worden.

Die Behauptung der Gegenseite, das Verfahren für einen Bürgerentscheid mit einem damit verbundenen Wettbewerbsverfahren würde nicht zur Verzögerung führen ist, ist vor dem Hintergrund dieses Zeitplanes objektiv nicht mehr nachvollziehbar. Die Durchführung eines Bürgerentscheides würde optimistisch betrachtet im Mai/Juni stattfinden können, zu einem Zeitpunkt also, an dem die Arbeiten der Wettbewerbsteilnehmer bereits abgegeben und bewertet worden sind. Käme es nach Maßgabe eines unterstellten Bürgerentscheides zu einer

Entscheidung für einen „ergebnisoffenen städtebaulichen Wettbewerb“ - der fachlich als Ideenwettbewerb zu bewerten ist, da mit ihm keine konkrete Realisierungsabsicht seitens eines Investors verbunden ist - so müsste erfahrungsgemäß ein Vorlauf von ca. 3 Monaten für die Erarbeitung und Abstimmung eines neuen Auslobungstextes und die Koordination des Verfahrens angesetzt werden, gefolgt von einer 3-monatigen Bearbeitungszeit für die Teilnehmer und einer 2-monatigen Vorprüfungs- und Entscheidungsphase. Eine Entscheidung dieses Wettbewerbsverfahrens könnte selbst bei optimistischer Betrachtung erst in der ersten Jahreshälfte 2006 vorliegen. Dies stellt eine Verzögerung von nahezu einem Jahr dar. Erst hiernach könnten die planerischen Inhalte eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgelegt werden. Unabhängig davon, dass der bislang vorgesehene Baubeginn sich weiter verschieben würde, ist von dieser Verschiebung auch der mit der Planung im direkten Zusammenhang stehende Neubau des LzO-Stammhauses betroffen. Darüber hinaus steht zudem nicht fest, dass das ergebnisoffene städtebauliche Wettbewerbsverfahren überhaupt zu einem Ergebnis führt, für das ein Investor gefunden werden kann. Die sich hieraus ergebenden Nachteile sind im Bürgerbegehren nicht berücksichtigt und widersprechen im Übrigen der zielorientierten auf Realisierung bedachten Vorgehensweise der Stadt Oldenburg.

5. Das Bürgerbegehren ist zudem unbestimmt. Hieran vermögen auch die Erklärungsversuche in der Antragschrift nichts zu ändern, die sich in allgemeinen Ausführungen erschöpfen. Weder sind die in Ziffer 3 des diesseitigen Ablehnungsschreibens dargestellten Punkte widerlegt worden, noch ist nachträglich eine Erläuterung abgegeben worden – auf die es nach der Rechtsprechung aber auch nicht ankommt, da der unterschriftswillige Bürger alle Angaben erschöpfend und zutreffend aus dem Bürgerbegehren und seiner Begründung entnehmen können muss. Beispielhaft sei zunächst nur darauf hingewiesen, dass die Frage, was unter dem „günstigen Verkaufspreis“ konkret zu verstehen ist, wohl jeder Bürger für sich beantworten soll. Dies entspricht aber nicht den durchaus hohen gesetzlichen Anforderungen wie sie von der obergerichtlichen Rechtsprechung gesehen werden.
6. Auch der Kostendeckungsvorschlag entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen wie sie insbesondere durch den Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 11.08.2003 (Az. 10 ME 82/03; Bürgerbegehren Huntebad) näher festgelegt worden sind. Der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens muss bereits im Bürgerbegehren selbst, welches die Bürger unterschreiben sollen, alle Konsequenzen berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Folgekosten und Einnahmeausfälle, aber nach Auffassung des Antragsgegners auch Einnahmeausfälle und –verzögerungen, die durch den nach dem Bürgerbegehren vorgesehenen Wettbewerb hervorgerufen werden. Der Antragsgegners hält an der Auffassung fest, dass der Kostendeckungsvorschlag im Bürgerbegehren nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die diesseitigen Ausführungen im Ablehnungsschreiben bedürfen keiner weiteren Erläuterung, da die Antragsteller sich damit nicht inhaltlich auseinandersetzen, sondern nur bestreiten, dass die Überlegungen des Antragsgegners zutreffend wären. Nur nebenbei sei ergänzend darauf hingewiesen, dass es das Produkt 1249 im vom Rat beschlossenen Haushaltsplan nicht (mehr) gibt, sondern dieses

in modifizierter Form in das Produkt 1244 eingestellt worden ist. Dass das Streichen von Sanierungsplanungen durchaus Folgen für die Durchführung der Maßnahmen haben kann, sollte dabei ernstlich nicht bestritten werden. Immerhin sollten die entsprechenden Planungskosten auch für Gebäudesanierungen und die Anpassung von Gebäuden an gesetzliche Vorgaben wie die Energie-Einsparverordnung eingesetzt werden, die in der Folge zu geringeren Ausgaben führen. Zu diesen Folgen äußert sich das Bürgerbegehren überhaupt nicht.

7. Der in der Antragschrift abschließend erhobene Vorwurf des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten wird entschieden zurückgewiesen und kann diesseits nur als Ausrutscher anwaltlicher Rhetorik angesehen werden. Die Entwicklung des Verfahrens und die Entscheidung noch im Jahr 2004 mag zwar von den Antragstellern bedauert werden, vermag einen derartigen Vorwurf nicht zu rechtfertigen oder gar zu entschuldigen. Um es auch an dieser Stelle klar zu sagen: Die politischen Gremien der Stadt Oldenburg sind in ihrer Entscheidung, Verfahren zügig abzuschließen (oder weiter abzuwarten) frei. Ein rechtlich verbindlicher Zeitplan, der von den politischen Gremien der Stadt unabänderlich zu beachten wäre, ist nicht existent und ihn kann es aus rechtlicher Sicht auch überhaupt nicht geben – jedenfalls nicht mit der Folge, dass ein Dritter sich auf die Einhaltung von Terminen im Bereich wichtiger städtebaulicher und infrastruktureller Entscheidungen darauf berufen könnte. Denn bei dieser Fragestellung ist stets das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde in seinem Wesensgehalt und Kernbereich unangetastet zu lassen. Dass dabei sowohl der Antragsgegner als auch der Rat der Stadt Oldenburg nicht durch das Bürgerbegehren an Entscheidungen im Verfahren gehindert sind, ergibt sich zudem direkt aus dem Gesetz und sollte auch von den Antragstellern zur Kenntnis genommen werden. Allerdings ist einschränkend (für die Antragsteller) hierzu festzustellen, dass die nach § 22 b Abs. 12 NGO vorgesehene Möglichkeit, im Falle der Erledigung ein neues Bürgerbegehren mit dem Ziel der Missbilligung der Maßnahme einzuleiten, im vorliegenden Fall nicht besteht, da das Bürgerbegehren nicht auf einen zulässigen Gegenstand gerichtet ist und war.

Der Verwaltungsvorgang „Bürgerbegehren Schlossareal Oldenburg“ wird mit den im Schriftsatz in Bezug genommenen Erklärungen als Anlage beigelegt.

Im Auftrage



Paetzold